

# Angelverein Altenbeken 1977 e.V.

## Satzung



# Inhaltsverzeichnis

---

	Seite
<b>A. Allgemeines</b> .....	<b>4</b>
§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr, ..... Verbandsmitgliedschaft	4
§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Ziele .....	4
<b>B. Mitglieder</b> .....	<b>5</b>
§ 3 Mitgliedschaft .....	5
§ 4 Aufnahme, Vollmitglied, sonstige Mitglieder (passives-, ..... jugendliches-, Ehrenmitglied)	5
§ 5 Beiträge .....	6
§ 6 Rechte und Pflichten des Mitgliedes .....	7
§ 7 Ende der Mitgliedschaft .....	7
§ 8 Maßnahmen bei Regelverstößen .....	8
<b>C. Organe</b> .....	<b>9</b>
§ 9 Vorstand (1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, Kassierer, ..... Schriftführer)	9
§ 10 Mitgliederversammlung .....	10
<b>D. Erweiterter Vorstand</b> .....	<b>12</b>
§ 11 Gewässerwart .....	12
§ 12 Jugendwart .....	12
<b>E. Sonstige Regelungen</b> .....	<b>13</b>
§ 13 Kassenprüfer .....	13
§ 14 Fischereierlaubnisscheine, Gastkarten .....	13
<b>F. Satzungsänderungen und Vereinsauflösung</b> .....	<b>14</b>
§ 15 Satzungsänderung .....	14
§ 16 Auflösung des Vereins .....	14

## Inhaltsverzeichnis (Fortsetzung)

---

	Seite
<b>G. Rechtspflege .....</b>	<b>15</b>
§ 17 Rechtspflege .....	15
<b>H. Inkrafttreten der Satzung .....</b>	<b>15</b>
§ 18 Rechtswirksamkeit .....	15
§ 19 Eintrag beim Amtsgericht .....	15

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft**

Der Angelverein Altenbeken 1977 e.V., nachfolgend Verein genannt, hat seinen Sitz in Altenbeken.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist Paderborn.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied im Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V. und im Landessportbund Nordrheinwestfalen e.V..

### **§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Ziele**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist ein Zusammenschluss von Anglern, die sich zum Ziel gesetzt haben, das waidgerechte Angeln zu verbreiten. Dies beinhaltet die Hege und Pflege des Fischbestandes und der Vereinsgewässer unter Beachtung geeigneter Schutzmaßnahmen sowie die Heranbildung des Anglernachwuchses.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **B. Mitglieder**

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die sich verpflichtet, für die Bestrebungen des Vereins und dessen Satzung einzutreten. Der Verein hat Vollmitglieder und sonstige Mitglieder.

### **§ 4 Aufnahme, Vollmitglied, sonstige Mitglieder**

Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vereinsvorstand.

Vollmitglied:

Wünscht jemand Vollmitglied zu werden, so hat er

1. den Nachweis über die erfolgreich abgelegte Fischereiprüfung zu erbringen
2. zwei Vereinsmitglieder als Bürgen namhaft zu machen, die den Aufnahmeantrag mit unterschreiben müssen und
3. zwecks kennen Lernens bereits an einer Vereinsaktivität teilnehmen müssen.

Nur eine natürliche Person kann Vollmitglied sein. Es erhält nach der Aufnahme volles Stimmrecht und kann in alle Vereinsämter gewählt werden. Ferner wird ihm unter Maßgabe der gültigen Verordnungen das Angelrecht an allen Vereinsgewässern und entsprechend ausgewiesenen Verbandsgewässern gewährt.

Sonstige Mitglieder:

Passives Mitglied:

Das passive Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein und hat wie beim Vollmitglied die Voraussetzungen der Punkte 2 und 3 zu erfüllen, muss jedoch nur einen Bürgen beibringen.

Nach der Aufnahme hat das passive Mitglied kein Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen und kann nicht Vorstandsmitglied werden. Es wird ihm grundsätzlich kein Angelrecht an den Vereinsgewässern eingeräumt.

Jugendliches Mitglied (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres):

Das jugendliche Mitglied muss das 10. Lebensjahr, als Familienmitglied eines Vollmitgliedes das 9. Lebensjahr, vollendet haben und die schriftliche Einverständniserklärung seines Erziehungsberechtigten vorweisen.

#### **§ 4 Aufnahme, Vollmitglied, sonstige Mitglieder (Fortsetzung)**

Im weiteren gelten die Bestimmungen wie beim passiven Mitglied. Das jugendliche Mitglied kann keinerlei Vereinsämter übernehmen.

Vorstandsmitglieder dürfen Aufnahmewilligen nicht als Bürgen dienen.

Die Aufnahme erfolgt durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss. Dieser Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln. Das gleiche gilt für die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet werden muss. Die Aufnahme wird nach Verpflichtung des Antragstellers auf diese Satzung, mit Aushändigung dieser Satzung, der Gewässerordnung, des Sportfischerpasses und des Fischereierlaubnisschein, wirksam.

Ehrenmitglied:

Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich als ordentliches, aktives Vereinsmitglied über einen längeren Zeitraum besonders hervortuend für den Verein verwendet hat.

Das Ehrenmitglied hat alle Rechte eines Vollmitgliedes.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Wahl bei der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt und vom Vorstand ernannt. Zur Ernennung gehört eine Urkunde.

#### **§ 5 Beiträge**

Beim Eintritt in den Verein hat das Mitglied unverzüglich, spätestens nach einem Monat nachstehend aufgeführte Zahlungen zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen worden ist. Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr muss voll bzw. anteilmäßig, je nach Beitrittsmonat, bezahlt werden.

Ansonsten ist der Jahresbeitrag spätestens bis zum 31.03. des Kalenderjahres zu zahlen.

Das Vollmitglied:

entrichtet den Jahresbeitrag und eine einmalige Aufnahmegebühr.

Das passive und jugendliche Mitglied:

zahlt 25% des Vollmitgliedbeitrages, wobei für Jugendliche die Aufnahmegebühr entfällt.

Das Ehrenmitglied:

ist von allen Zahlungen befreit.

## § 6 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und Mitgliederversammlungen
- zur Ausübung seiner Rechte in der Mitgliederversammlung
- zur Mitveranlassung der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- sich nach Gesetzen und Verordnungen übergeordneter Stellen und der Gewässerordnung zu richten
- die Satzung des Vereins zu befolgen, gefasste Beschlüsse und Anordnungen auszuführen und die Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen
- die Beiträge termingerecht zu zahlen
- Auffälligkeiten im und am Gewässer (Fischsterben, Wasserverschmutzung, Damnbrüche usw.) unverzüglich zu melden und für die Sicherung von Beweismitteln zu sorgen (siehe Gewässerordnung).

## § 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. bei Auflösung des Vereins
3. durch Austritt, der schriftlich beim Vorstand eingereicht werden muss und nur zum Ende des Geschäftjahres wirksam wird
4. für Jugendliche beim Austritt des Elternteils
5. durch Ausschluss, wenn ein Mitglied
  - gegen die Regeln der Satzung, der Beschlüsse oder Verordnungen des Vereins grob verstoßen hat
  - trotz schriftlicher Mahnung seinen Beitrag nicht spätestens bis zum 1. Juli des Kalenderjahres bezahlt hat
  - innerhalb des Vereins mutwillig, wiederholt oder erheblich, Anlass zu Streit bzw. Unruhen gegeben hat
  - das Ansehen und die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft (Fortsetzung)**

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vorher die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt werden.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann seinen Ausschluss binnen 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides schriftlich beim Vorstand des Vereins anfechten. Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte des Ausgeschlossenen. Auch wird ihm die Möglichkeit eines nicht professionellen Beistandes gewährt. Entscheidet der Vorstand nicht im Sinne des Mitglieds, so hat es die Möglichkeit, das Ehrengericht beim Verband anzurufen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben

- keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder einen Anteil am Vereinsvermögen.
- ihre Vereinspapiere unverzüglich und unaufgefordert an den Vorstand zurückzugeben.
- als Funktionsinhaber unverzüglich mit allen Belägen einen vollständigen Abschluss zu erstellen und eventuelle Guthaben dem Vorstand zu übergeben.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein.

## **§ 8 Maßnahmen bei Regelverstößen**

Verstöße gegen Gesetze, Satzung, Beschlüsse, Anordnungen und insbesondere gegen die Gewässerordnung können vom Vorstand mit 3/4 Stimmenmehrheit geahndet werden.

Als Vereinsstrafen sind zulässig:

1. Verwarnung
2. Funktionsenthebung
3. Angelverbot an den Vereinsgewässern, höchstens ein Jahr
4. Bußgeld, bis zum Höchstbetrag von 100,- Euro
5. Wiedergutmachung des entstandenen Schadens
6. Ausschluss aus dem Verein

Die Strafen 2 bis 4 und 4 bis 6 können nebeneinander verhängt werden. Die ausgesprochenen Strafen können nicht durch einen neuen Vorstand aufgehoben werden. Im übrigen gilt der § 7 der Satzung.



## C. Organe

### § 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.

Vorstand im Sinne des BGB § 26 sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für 4 Jahre gewählt.

Eine vorzeitige Abwahl kann nur von der Jahreshauptversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden, wahlberechtigten Mitglieder erfolgen.

Freiwillige Amtsaufgabe ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung jedes Vollmitglied kommissarisch als Vorstandsmitglied für die Restwahlzeit berufen.

Der 1. Vorsitzende und der Kassierer dürfen nicht im selben Jahr mit dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer gewählt werden. Der Abstand von 2 Jahren zwischen den vorgenannten Wahlen ist zu wahren. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Aufgaben:

1. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne dieser Satzung und der Beschlüsse. Angriffe gegen den Verein sind von ihm abzuwehren.
2. Vorstandssitzungen sollten mindestens einmal 1/4 jährlich stattfinden. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend. Enthaltungen sind nicht zulässig.
4. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer. Er ist angehalten:
  - die Mitgliedsbeiträge einzuziehen.
  - Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.
  - Zahlungen bis zum Betrag von 200,- Euro im Einzelfall für den Verein zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit 3/4 Stimmenmehrheit des Vorstandes ausgegeben werden.
  - alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterschreiben und aufzubewahren.
  - den Jahreskassenabschlußbericht anzufertigen und aufzubewahren.

## **§ 9 Vorstand (Fortsetzung)**

5. Über den wesentlichen Inhalt der Mitglieder- und Vorstandsversammlungen und der gefassten Beschlüsse hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem und dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zeitnah zu unterschreiben und aufzubewahren sind.

## **§ 10 Mitgliederversammlung, Abstimmungen, Wahlen, Aufgaben**

Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Nur zu ihr sind Tagesordnungspunkte auf der Einladung Pflicht.

Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt. Sie soll bis Ende Februar durchgeführt sein. Der Vorsitzende, oder sein Vertreter, hat jedes Mitglied mit einer Frist von 2 Wochen zur Jahreshauptversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einzuladen.

Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich und mit Begründung dem Vorstand vorliegen. Der Antragsteller hat in der Mitgliederversammlung sein Anliegen persönlich zu vertreten.

Zur Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 50% der wahlberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Wird die Mindestmitgliederzahl nicht erreicht, muss zu einer neuen Mitgliederversammlung, mit dem Hinweis, dass jetzt die 50% der wahlberechtigten Mitglieder nicht mehr erforderlich sind, eingeladen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich einberufen. Er muss sie einberufen, wenn das mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordert.

Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend.

Soweit nicht anders geregelt, erfolgen die Wahlen, geleitet vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter, geheim durch Stimmzettel. Die Stimmenausrichter bestimmt der Wahlleiter. Wenn sich keine Gegenstimme erhebt, kann auch durch Handzeichen abgestimmt werden. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit.

## **§ 10 Mitgliederversammlung, Abstimmungen, Wahlen, Aufgaben (Fortsetzung)**

Alle Beschlüsse bedürfen einfacher Mehrheit.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder erforderlich (BGB §33), wenn nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Anträge gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

Ergibt sich bei den Wahlen zum Vorstand Stimmgleichheit, wird sofort ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Gewählten haben sofort ihr Amt anzutreten. Sie bleiben bis Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Die wesentlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung benennen sich wie folgt:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes (Vorsitzender, Schriftführer, Kassierer)
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der in §9 und §11 bis §13 genannten Mitglieder
- Beschlüsse zur Festsetzung der Gebühren und Beiträge
- Behandlung von Anträgen zur Änderung der Satzung
- Entscheidungen zu sonstigen fristgerecht eingereichten Anträgen

## **D. Erweiterter Vorstand**

### **§ 11 Gewässerwart**

Die Gewässerordnung und die Beschlüsse des Vorstandes sind die wesentliche Grundlage für die Aufgaben des Gewässerwartes. Darunter ist die Koordination der Arbeitseinsätze als seine vorrangige Arbeit anzusehen.

Die Wahl erfolgt auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 10. Bei Bedarf ist der Gewässerwart zu Vorstandssitzungen zu laden.

### **§ 12 Jugendwart**

Der Jugendwart übernimmt folgende Aufgaben:

- die Betreuung der Jugendlichen am Vereinsgewässer
- die Unterweisung im Fischereirecht

Im übrigen gelten die Bestimmungen wie unter § 11.

## **E. Sonstige Regelungen**

### **§ 13 Kassenprüfer**

Der Verein hat zwei Kassenprüfer.

Die Mitglieder wählen in der Jahreshauptversammlung jedes Jahr einen neuen Kassenprüfer. Folgewahl ist nicht möglich.

Im Januar ist eine Kassenprüfung durchzuführen. Weitere Kassenprüfungen dürfen unvermutet durchgeführt werden, insgesamt jedoch höchstens 3 im Jahr. Bei der Jahreshauptversammlung ist ein Prüfbericht abzugeben und eine Beschlussfassung über eine Entlastung des Vorstandes herbeizuführen. Eine solche Beschlussfassung steht den stimmberechtigten Mitgliedern zu.

### **§ 14 Fischereierlaubnisscheine, Gastkarten**

Fischereierlaubnisscheine dürfen nur an Mitglieder und an Jugendliche des Vereins ab vollendetem 14. Lebensjahr ausgegeben werden, nach Vorlage eines gültigen Jahresfischereischeins.

Jugendliche zwischen dem 9. und dem 14. Lebensjahr bekommen eine Fischereierlaubnis mit Einschränkungen ausgehändigt.

Gastkarten erhalten nur Feriengäste. Sie müssen mindestens 3 Übernachtungen in der Großgemeinde Altenbeken nachweisen.

In allen Fällen gelten die Bestimmungen der Gewässerordnung.

## **F. Satzungsänderungen und Vereinsauflösung**

### **§ 15 Satzungsänderung**

Wenn es den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt wurde, kann in der Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung vorgenommen werden (BGB § 33 (1)). Weiteres regelt § 10.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

Zur Auflösung des Vereins, die nur durch eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden kann, bedarf es einer Stimmenmehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder. Erscheinen müssen mindestens 3/4 der Vereinsmitglieder (BGB § 41).

Im Falle der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsvermögen in Geld umzusetzen.

Das Restvermögen ist der Gemeindeverwaltung Altenbeken zu übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen gemeinnützigen Bestrebungen und Zielen gegründet wird und es dann dem neugegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Gemeindeverwaltung das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger zuzuführen. Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden, wenn das Finanzamt dieser beabsichtigten Verwendung zustimmt.

## G. Rechtspflege

### § 17 Rechtspflege

Sollte aus irgendeinem Rechtsgrund eine Bestimmung dieser Satzung rechtsunwirksam sein, so werden hierdurch die übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt. Anstelle der rechtsunwirksamen Bestimmungen tritt die gesetzliche Regelung (BGB). Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Vereinsrechtes.

## H. Inkrafttreten der Satzung

### § 18 Rechtswirksamkeit

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15.07.2004 beschlossen und zwecks Eintragung beim Amtsgericht Paderborn vorgelegt. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.02.1977 außer Kraft.

### § 19 Eintrag beim Amtsgericht

Der Verein ist rechtsfähig durch die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn.

Die beiden Vorsitzenden sind ermächtigt, etwaige, zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche, formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

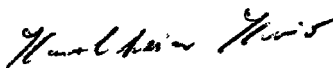
Altenbeken, den 15.07.2004



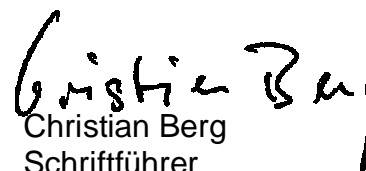
Detlef Arens  
1. Vorsitzender



Heinz Rüther  
2. Vorsitzender



Karlheinz Kaiser  
Kassierer



Christian Berg  
Schriftführer